

## 208 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (82 der Beilagen): Bundesgesetz über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll in Anlehnung an die internationale Praxis den ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich bei bedeutenderen Einkäufen die Umsatzsteuer vergütet werden. Innerhalb bestimmter Grenzen soll darüber hinaus auch den im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern dieser Vertretungsbehörden eine Umsatzsteuervergütung geleistet werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 16. März 1976 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Mondl, Mühlbacher, Nittel, Prechtl, Dr. Tull, Dr. Feurstein, Kern, Dr. Leibenfrost, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage beraten und einige Änderungen vorgeschlagen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1976 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen in Beratung gezogen.

Zu den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

### Zu § 2 Abs. 3:

Die Regierungsvorlage verwendet aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit zur Abgrenzung jenes Personenkreises, der von den Begünstigungen des Umsatzsteuervergütungsgesetzes ausgeschlossen sein soll, Begriffe, die in zahlreichen internationalen Privilegienübereinkommen für eine ähnliche Umschreibung dienen. Aus Gründen der

Klarstellung sollte der Text des Umsatzsteuervergütungsgesetzes auf diesen Zusammenhang hinweisen. Es erscheint nicht erforderlich, auf sämtliche internationale Verträge, in denen diese Begriffe verwendet werden, Bezug zu nehmen; es wird vielmehr als ausreichend angesehen, das Wiener Übereinkommen über diplomatische Privilegien, BGBl. Nr. 66/1966, zu zitieren, da diesem Übereinkommen auf dem Sektor der Privilegiengewährung eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

### Zu § 3 Abs. 4:

Die Regierungsvorlage machte die Umsatzsteuervergütung davon abhängig, daß österreichische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder im Empfangsstaat „keine abgabenrechtlichen Nachteile“ zu tragen haben. Dieser Bestimmung sollte eine Art Schutzfunktion für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zukommen; denn es sollte in allen nur denkbaren Fällen einer abgabenrechtlichen Benachteiligung österreichischer Auslandsvertretungen in einem bestimmten Staat die Möglichkeit einer Verweigerung der Umsatzsteuervergütung an Vertretungsbehörden dieses Staates eröffnet werden. Die gewählte Formulierung erscheint indes zu unbestimmt. Durch die Neufassung soll unter möglicher Beibehaltung der umfassenden Schutzfunktion eine Verdeutlichung der Gesetzesregelung herbeigeführt werden. Es wurde davon Abstand genommen, die Vergütungsberechtigung vom Vorliegen der materiellen Gegenseitigkeit abhängig zu machen, da diese im Hinblick auf die Vielfalt und die Unterschiedlichkeiten der umsatzsteuerlichen Regelungen in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen sowie mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der abgabenrechtlichen Begünstigungen für diplomatische und konsularische Vertretungen in den einzelnen Staaten kaum in befriedigender Weise festgestellt werden

kann. Anstelle dessen soll in Absatz 4 vorgesehen werden, daß Vertretungsbehörden eines Staates, in dem österreichische Vertretungsbehörden keine mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbare abgabenrechtliche Stellung genießen, von der Vergütungsberechtigung ausgeschlossen sind. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung würde beispielsweise dann verletzt sein, wenn den österreichischen Vertretungsbehörden in einem bestimmten Empfangsstaat abgabenrechtliche Begünstigungen verwehrt werden, die den Vertretungsbehörden anderer Staaten in diesem Empfangsstaat zuerkannt wurden. Es würde diesem Grundsatz aber auch zuwiderlaufen, wenn ein ausländischer Staat eine derart restriktive Privilegienpolitik verfolgt, daß die den österreichischen Vertretungsbehörden und deren Personal in diesem Staat zustehenden abgabenrechtlichen Privilegien in keiner Weise mehr den von Österreich den Vertretungsbehörden dieses Staates eingeräumten Privilegien vergleichbar sind.

**Zu § 8:**

Die in der Regierungsvorlage ursprünglich auf Grund von Absprachen mit dem Diplomatischen Corps vorgesehene Rückwirkung erscheint ange-

sichts der gegenwärtigen budgetären Situation sowie mit Rücksicht darauf, daß in der österreichischen Steuergesetzgebung abgabenrechtliche Begünstigungen der Bevölkerung im allgemeinen nicht rückwirkend eingeräumt werden, nicht in diesem Ausmaß vertretbar. Als Termin für die Einführung einer Umsatzsteuervergütung wird daher bei Lieferungen für den amtlichen Gebrauch der Vertretungsbehörden der 1. Jänner 1974 und bei Lieferungen für den persönlichen Gebrauch der Mitglieder der Vertretungsbehörden der 1. Jänner 1975 vorgeschlagen.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Josef Schlager wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen mit Stimmeneinheit angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Finanz- und Budgetausschuß angenommen wurde — ist diesem Bericht beigedruckt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 05 14

**Nittel**  
Berichterstatter

**Dr. Tull**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1976  
über die Umsatzsteuervergütung an ausländische  
Vertretungsbehörden und ihre im  
diplomatischen und berufskonsularischen  
Rang stehenden Mitglieder**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Hat eine in Österreich errichtete ausländische Vertretungsbehörde Lieferungen oder sonstige Leistungen ausschließlich für ihren amtlichen Gebrauch empfangen, so wird ihr auf Antrag die vom leistenden Unternehmer gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes, BGBl. Nr. 223/1972, in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet.

(2) Ausländische Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben.

§ 2. (1) Der Vergütungsanspruch nach § 1 steht auch den im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern der ausländischen Vertretungsbehörden für Lieferungen oder sonstige Leistungen zu, die für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Die Vergütung darf für das einzelne Mitglied der ausländischen Vertretungsbehörde den Gesamtbetrag von 10 000 S im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die auf den Erwerb eines Kraftfahrzeuges, auf die Miete der privaten Wohnräumlichkeiten sowie auf den Aufenthalt in Krankenanstalten entfallende Umsatzsteuer ist ohne Anrechnung auf diese Grenze voll zu vergüten.

(3) Für Personen, die im Sinn des Artikels 38 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, Angehörige der Republik Österreich oder in ihr ständig ansässig sind, besteht keine Vergütungsberechtigung.

§ 3. (1) Ein Anspruch auf Umsatzsteuervergütung besteht nur hinsichtlich jener Lieferungen und sonstigen Leistungen, deren Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer mindestens 4 000 S beträgt.

(2) Werden von einem Unternehmer mehrere Leistungen gemeinsam erbracht und wird hierüber nach den üblichen Regeln des Geschäftsverkehrs eine einheitliche Rechnung im Sinn des § 11 des Umsatzsteuergesetzes ausgestellt, so ist das Gesamtentgelt der Rechnung zuzüglich Umsatzsteuer für die Beurteilung der Vergütungsberechtigung gemäß Abs. 1 maßgebend.

(3) Für die Lieferung von Lebens- und Genussmitteln, Getränken und Tabakerzeugnissen ist eine Umsatzsteuervergütung ausgeschlossen, soweit derartige Waren nicht im Rahmen der von den ausländischen Vertretungsbehörden veranstalteten Empfänge mit mindestens zehn Teilnehmern verbraucht werden.

(4) Die Umsatzsteuervergütung wird den Vergütungsberechtigten aller Staaten unter der Voraussetzung gewährt, daß österreichischen Vertretungsbehörden und ihren im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern in diesen Staaten eine mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbare abgabenrechtliche Stellung zukommt.

§ 4. (1) Der Antrag auf Umsatzsteuervergütung ist unter Anschluß der Originalrechnungen oder von Rechnerkopien auf dem amtlich aufgelegten Vordruck beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen, das die Weiterleitung an das zur Entscheidung zuständige Bundesministerium für Finanzen unter Beifügung einer Stellungnahme besorgt. Die Einreichung hat durch die ausländischen Vertretungsbehörden und im Fall des vergütungsberechtigten Personals internationaler Organisationen durch die internationale Organisation zu erfolgen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes zu stellen, in dem die Voraussetzungen für die Umsatzsteuervergütung vorliegen. Diese Frist kann über Antrag erstreckt werden. Der Antrag muß sämtliche Vergütungsansprüche, die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes entstanden sind, enthalten. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderhalbjahr.

(3) Soweit dem Vergütungsantrag entsprochen wird, unterbleibt eine schriftliche Erledigung.

§ 5. Ändert sich der Steuerbetrag für eine erbrachte Leistung nach erfolgter Antragstellung, so sind die entsprechenden Berichtigungen für den Abrechnungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung des Steuerbetrages eingetreten ist.

§ 6. (1) Werden Gegenstände, hinsichtlich derer eine Umsatzsteuervergütung für einen Abrechnungszeitraum gewährt worden ist, innerhalb eines der folgenden vier Abrechnungszeiträume entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so ist die vergütete Umsatzsteuer zurückzuzahlen oder auf den Vergütungsanspruch dieses letztgenannten Abrechnungszeitraumes anzurechnen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf die unmittelbar folgenden Vergütungsansprüche anzurechnen.

(2) Kommt in einem Abrechnungszeitraum hervor, daß eine Umsatzsteuervergütung zu Unrecht gewährt wurde, so ist der zu Unrecht vergütete Betrag zurückzuzahlen oder auf den Vergütungsanspruch dieses Abrechnungszeitraumes anzurechnen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf die unmittelbar folgenden Vergütungsansprüche anzurechnen. Eine Anrechnung hat zu unterbleiben, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Umsatzsteuer zu Unrecht

vergütet wurde, ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren verstrichen ist.

§ 7. Vertretungsbehörden im Sinn des § 1 und vergütungsberechtigte Personen im Sinn des § 2 sind ebenso wie Unternehmer berechtigt, vom leistenden Unternehmer die Ausstellung einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis (§ 11 des Umsatzsteuergesetzes) zu verlangen.

§ 8. Dieses Bundesgesetz ist auf jene Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen oder sonstige Leistungen an ausländische Vertretungsbehörden im Sinne des § 1 zugrunde liegen, die nach dem 31. Dezember 1973 bewirkt worden sind, oder denen Lieferungen oder sonstige Leistungen an vergütungsberechtigte Personen im Sinne des § 2 zugrunde liegen, die nach dem 31. Dezember 1974 bewirkt worden sind. Vergütungsanträge, die sich auf vor dem 30. Juni 1976 bewirkte Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können bis 30. Juni 1977 gestellt werden.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 4 ist auch der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und mit der Vollziehung des § 7 ist auch — soweit es sich um zivilrechtliche Bestimmungen handelt — der Bundesminister für Justiz betraut.